

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Zweites Energieentlastungsgesetz

Nach der Ankündigung der Bundesregierung vom 13.04.2026, die Energiesteuer für Benzin und Diesel um rund 17 Cent / Liter temporär für zwei Monate senken zu wollen, legte diese am 14.04.2026 den dafür notwendigen Gesetzentwurf (2. Energiesteuersenkungsgesetz) vor, der im Schnellverfahren am 23.04.2026 vom Bundestag und 24.04.2026 vom Bundesrat beschlossen werden soll.

Die Senkung soll im Zeitraum vom 01.05.2026 bis 30.06.2026 gelten.

b) Einführung Neuntes Gesetz zu Änderung des StBerG und weiterer steuerlicher Änderungen

Zudem kündigte die Bundesregierung an, dass Arbeitgebern im Jahr 2026 die Möglichkeit gegeben werden soll, ihren Arbeitnehmern eine Entlastungsprämie in Höhe von bis zu 1.000 € zu zahlen, die für die Empfänger steuer- und abgabenfrei ist. Die dabei entstehenden Steuerausfälle sollen durch eine Erhöhung der Tabaksteuer ausgeglichen werden. Die Umsetzung dieser Vorschläge könnte gesetzestechnisch im Gesetzgebungsverfahren des 9. Gesetzes zur Änderung des StBerG erfolgen, das sich derzeit auf der Zielgeraden befindet.

Zudem wurde eine Einkommenssteuer-Reform zum 01.01.2027 angekündigt, die kleinere und mittlere Einkommen dauerhaft entlasten soll. Eckdaten des neuen ESt-Tarifs 2017 liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

c) BMF: Zurückweisung von Einsprüchen zum Rechnungszinsfuß bei Pensions-Rückstellungen

Nachdem das BVerfG u.a. eine Richtervorlage des FG Köln zur Verfassungsmäßigkeit des bei der Berechnung von Pensions-Rückstellungen zu verwendeten Rechnungszinsfußes von 6 % als unzulässig abgewiesen hat, reagiert nun das BMF mit seinem [Schreiben vom 18.03.2026](#). Danach werden am 18.03.2026 anhängige und zulässige Einsprüche im Wege einer Allgemeinverfügung zurückgewiesen. Konkret geht es um Einsprüche und Änderungsanträge gegen Festsetzungen der ESt oder KSt, gegen gesonderte Verlustfeststellungen nach § 10d Abs. 4 S. 1 EStG, gegen Festsetzungen des GewSt-Messbetrags und gegen gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen.

Gegen diese Allgemeinverfügung können betroffene Steuerpflichtige Klage erheben, wobei eine einjährige Klagfrist

gilt, die am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt beginnt.

Interessant ist dabei, dass sich das BVerfG beim Verfahren des FG Köln inhaltlich nicht mit Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes selbst auseinandersetzte. Es bemängelte lediglich, dass der Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht hinreichend substantiiert war. Andererseits betonten die Richter aber auch, dass die zur verfassungswidrigen Verzinsung nach den AO-Regelungen ergangene Rechtsprechung des BVerfG nicht ohne Weiteres auf die Vorschrift des § 6a EStG übertragbar sei.

d) BMF zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Nutzungsänderungen zwischen unternehmerischer und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

Mit seinem [Schreiben vom 01.04.2026](#) hat das BMF seine Verwaltungsauffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Nutzungsänderungen zwischen unternehmerischer und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit i. e. S. grundlegend überarbeitet. Dabei werden zahlreiche Vorschriften des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) angepasst.

Kern der Neufassung ist die Änderung der bisherigen Verwaltungsauffassung, wonach bei einer Änderung des Nutzungsverhältnisses eines zunächst unternehmerisch genutzten Gegenstands zugunsten einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten i.e.S., keine unentgeltliche Wertabgabe mehr vorliegt. Stattdessen seien die umsatzsteuerlichen Folgen vielmehr ausschließlich über eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu erfassen. Leistungen aus dem unternehmerischen Bereich an den eigenen nichtwirtschaftlichen Bereich werden - unabhängig von ihrer Entgeltlichkeit - als nicht steuerbar behandelt werden. War ursprünglich eine Verwendung für das Unternehmen beabsichtigt, die später aber tatsächlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit i.e.S. erfolgt, bleibe zwar der ursprüngliche Vorsteuerabzug bestehen, jedoch sei eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu prüfen. Die Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden, wobei für Zeiträume vor dem 01.01.2027 eine Nichtbeanstandungsregelung gilt.

e) BMF zu USt-Innenleistungen im Organkreis

In einem [Schreiben vom 01.04.2026](#) setzt das BMF das EuGH-Urteil vom 11.07.2024 (C-184/23) und das BFH-Urteil vom 29.08.2024, V R 14/24 (V R 20/22; V R 40/19) zur umsatzsteuerlichen Organschaft um, durch die die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen innerhalb eines Organkreises erweitert wird. Danach seien entgeltliche und unentgeltliche Leistungen zwischen Organträger und Or-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@forvismazars.com

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@forvismazars.com

gangesellschaft unabhängig davon nicht steuerbar, ob sie für unternehmerische Zwecke oder für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i. e. S. verwendet werden. Die Verwendung von Innenleistungen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten i. e. S. führt weder zu steuerbaren Umsätzen noch zu einer unentgeltlichen Wertabgabe. Ein Vorsteuerabzug aus entsprechenden Eingangsleistungen ist ausgeschlossen bzw. ggf. nach § 15a UStG zu berichtigen. Eine Wertabgabenbesteuerung bleibt auf Fälle der unternehmensfremden (privaten) Verwendung beschränkt (vgl. A 2.8 UStAE n.F., einschließlich der neu eingefügten Absätze 3a bis 3c). Auch diese Regelungen gelten in allen noch offenen Fällen. Hier ist bis zum 31.12.2026 eine Nichtbeanstandungsregelung bzgl. der Anwendung der bislang geltenden Verwaltungsauffassung vorgesehen.

2. Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2026

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./15.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./13.07.

Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. EStG: Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung

Im [Urteil vom 27.01.2026 \(IX R 33/22\)](#) befasste sich der BFH mit der Aktivierung einer Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung, für die der Mieter eine aufwandswirksame Rückstellung passiviert hatte.

Eine gewinnrealisierende Aktivierung kommt nach Ansicht des BFH regelmäßig nur in Frage, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen „wirtschaftlich erfüllt“ hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistung – von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen – so gut wie sicher ist. Die Forderung müsse dabei entweder rechtlich bereits entstanden sein, oder die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen seien im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzt worden, und der Kaufmann könne mit der künftigen Entstehung der Forderung fest rechnen. Aufschiebend bedingte Ansprüche dürften dabei nicht aktiviert werden.

Forderungen und Schulden aus schwebenden Geschäften sind grundsätzlich nicht bilanzierungsfähig. Ein Bilanzausweis ist jedoch geboten, soweit das Gleichgewicht der vertraglichen Rechtsbeziehungen durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist, etwa wenn der Verpflichtete weniger geleistet hat, als er nach dem Vertrag für die bis dahin empfangene Leistung hätte erbringen müssen.

Da der Rückbauanspruch im Streitfall erst mit Beendigung des Mietverhältnisses entsteht, scheidet eine Aktivierung einer entsprechenden Forderung beim Vermieter während der Mietzeit mangels gesicherter Anspruchsentstehung aus.

4. EStG/KStG: "Passive Entstrickung" aufgrund Inkrafttretens eines neuen DBA

Mit zwei Urteilen vom 19.11.2025 ([I R 41/22](#) und [I R 6/23](#)) setzte sich der BFH mit der Frage auseinander, ob eine Änderung eines DBA zu einer sog. „passiven Entstrickung“ führt. Sowohl für die Körperschaftsteuer in § 12 Abs. 1 S. 1 KStG als auch für die Einkommensteuer in § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bestätigte der BFH die Rechtsauffassung des BMF. Danach kann ein die Entstrickungbesteuerung auslösender Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands auch infolge einer Änderung der

Rechtslage, zum Beispiel aufgrund des Inkrafttretens eines neuen DBA, eintreten (sog. passive Entstrickung).

Dabei stellt der BFH für das Vorliegen einer solchen Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands klar, dass Deutschland in der Zeit vor Anwendbarkeit des neuen DBA auch das Besteuerungsrecht innehaben müsse. Insoweit hatte Deutschland im Streitfall für Gewinne in Deutschland ansässiger Personen aus der Veräußerung von in Australien belegenen Immobilien bereits auf der Grundlage des bis zum 31.12.2016 geltenden (alten) DBA-Australien 1972 kein Besteuerungsrecht, weil Art. 6 DBA-Australien 1972 neben den laufenden Einkünften aus unbeweglichem Vermögen auch die Einkünfte aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen erfasst hatte. Insoweit führe das Inkrafttreten des (neuen) Art. 13 Abs. 1 DBA-Australien 2015 zum 01.01.2017 folglich nicht zu einer passiven Entstrickung, da ein vorher nicht in Deutschland bestehendes Besteuerungsrecht nicht beschränkt werden kann.

Zudem stellt der BFH in Abweichung der Auffassung der Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 26.10.2028 fest, dass die steuerpflichtige Entstrickung nach § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bzw. § 12 Abs. 1 S. 1 KStG in der letzten juristischen Sekunde eintritt, bevor der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts wirksam wird. Da die DBA regelmäßig zum 01.01. in Kraft treten, erfolgt die Besteuerung zum 31.12. 24:00 Uhr des jeweiligen Vorjahres. Die Finanzverwaltung nahm dagegen immer den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBA, d.h. den 01.01. als Besteuerungszeitpunkt an.

5. GewStG: Kein Gewerbeertrag einer GmbH aus der Veräußerung ihres Mitunternehmeranteils an einer Projektgesellschaft

Veräußert ein Mitunternehmer in der Rechtsform einer KG (Obergesellschaft) seine Beteiligung an einer KG ist der Veräußerungsgewinn nach § 7 S. 2 bei GewStG grundsätzlich bei der KG gewerbesteuerpflichtig zu erfassen, deren Anteile veräußert werden, d.h. bei der sog. Untergesellschaft. Dies gilt allerdings nur, wenn die sachliche Gewerbesteuerpflicht der Untergesellschaft im Verkaufszeitpunkt bereits begonnen hat. Im Streitfall wurden Anteile an einer Projektgesellschaft in der Rechtsform einer KG zu einem Zeitpunkt veräußert, in dem deren sachliche Gewerbesteuerpflicht noch nicht begonnen hatte. Deswegen nahm die Finanzverwaltung stattdessen eine GewSt-Pflicht des Veräußerungsgewinns bei der veräußernden GmbH als Obergesellschaft an. Dieser Auffassung widersprach jedoch der BFH in seinem aktuellen [Urteil vom 11.12.2025 \(III R 38/22\)](#). Danach unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils durch eine KG grundsätzlich nicht der Gewerbebesteuer auf Ebene der Obergesellschaft. Selbst wenn der Veräußerungsgewinn dieser zuzurechnen ist, greift die Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG, sodass der Gewinn nicht in den Gewerbeertrag einbezogen wird. Dies gilt sowohl für Personengesellschaften mit bereits begonnener als auch mit noch nicht begonnener sachlicher Gewerbesteuerpflicht.

6. EStG: Aktivierung der Beteiligung an einer Instandhaltungsrückstellung

Im [Urteil vom 15.01.2026 \(IV R 3/23\)](#) entschied der BFH, dass ein bilanzierender Gewerbetreibender, der Eigentümer einer Eigentumswohnung ist, seine Beteiligung an einer von der Wohnungseigentümergemeinschaft gebildeten Instandhaltungsrückstellung - trotz der Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes – in Höhe der geleisteten und noch nicht verbrauchten Einzahlungen zu aktivieren hat.